

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3440/91 DER KOMMISSION**  
**vom 27. November 1991**  
**zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 464/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-  
 fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/91 der  
 Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 3385/91 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
 Nr. 1854/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
 Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
 führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen  
 Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-  
 geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2205/90 <sup>(6)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1991 fest-  
 gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für  
 Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und  
 1703 90 00 auf 1,15 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1991, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.